

Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur Durchführung von internationalen Begegnungen

(in der Fassung vom 1.1.2012)

Der Rhein-Sieg-Kreis fördert die Kinder- und Jugendarbeit im Zuständigkeitsgebiet des Kreisjugendamtes. Er tut dies im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und auf der Grundlage des gültigen Kinder- und Jugendförderplans. Es gelten die Allgemeinen Richtlinien des Rhein-Sieg-Kreises über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Jugendarbeit.

Ergänzend dazu gelten folgende Richtlinien:

1. Förderungsabsicht/-gegenstand

1.1- 1.3 siehe entsprechende Abschnitte der allgemeinen Richtlinien

1.4 Besondere Bestimmungen

1.4.1

Als Beitrag zur besseren Verständigung zwischen jungen Menschen unterschiedlicher Nationalität über die Staatsgrenzen hinweg werden internationale Begegnungen von Jugendgruppen, die ein zeitweiliges gemeinsames Leben, Lernen und Arbeiten der Teilnehmer ermöglichen, gefördert.

Gefördert werden Begegnungsmaßnahmen, die nach dem Kinder- und Jugendplan des Bundes, dem Landesjugendplan oder sonstigen bilateralen Vereinbarungen anerkannt bzw. anerkennungsfähig sind.

1.4.2

Nicht gefördert werden

- Begegnungen, die überwiegend der Besichtigung des Landes oder der Erholung, wissenschaftlichen, sportlichen, kulturellen und anderen Zwecken, die nicht der internationalen Jugendarbeit zuzurechnen sind, dienen;
- Maßnahmen, die im Rahmen der Städtepartnerschaft von kreisangehörigen Städten und Gemeinden gefördert werden.

2. Förderungsgrundsätze

2.1 - 2.7 siehe entsprechende Abschnitte der „Allgemeinen Richtlinien“

2.8 Besondere Bestimmungen

Bei internationalen Begegnungen, die

- in Deutschland stattfinden und
- nicht in Familien durchgeführt werden,

können die deutschen Teilnehmer nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur Durchführung von Jugendwanderungen, Jugendfahrten sowie Ferien- und Freizeitlager gefördert werden.

3. Förderungsempfänger

3.1. – 3.2 siehe entsprechende Abschnitte der „Allgemeinen Richtlinien“

3.3 besondere Bestimmungen

Abweichend von 3.1 der Allgemeinen Richtlinien werden grundsätzlich auch Träger der offenen Jugendfreizeitstätten gefördert.

4. Förderungsvoraussetzungen

4.1. – 4.6 siehe entsprechende Abschnitte der „Allgemeinen Richtlinien“

4.7 Besondere Bestimmungen

Zuschussfähig sind:

- junge Menschen von 14 bis 27 Jahren,
- bis zu 3 Teilnehmer aus angrenzenden Jugendamtsbezirken des Kreisjugendamtes, wenn ansonsten alle Teilnehmer aus dem Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes kommen und hierdurch keine Doppelförderung erfolgt,
- ein Betreuer je angefangene 10 Teilnehmer. Dies gilt bei Begegnungen im Ausland für die deutschen, bei Begegnungen im Inland für die ausländischen Teilnehmer,
- bei Maßnahmen, an denen sowohl Jungen als auch Mädchen teilnehmen, mindestens eine männliche und eine weibliche Betreuungsperson.

Der Kreiszuschuss wird nur gewährt, wenn Teilnehmerbeitrag und Eigenleistung des Trägers zusammen mindestens 30% der Gesamtkosten betragen.

Die Maßnahmen müssen Kenntnisse über das andere Volk, die politische und soziale Lage des anderen Landes sowie seine Geschichte und seine Kultur vermitteln. Die internationalen Begegnungen müssen vorbereitet und mit einem qualifizierten Programm durchgeführt werden, die Gegenseitigkeit der Begegnungsmaßnahme muss gewährleistet sein. Die gegenseitige schriftliche Einladung ist beizufügen, die des ausländischen Partners mit deutscher Übersetzung.

Begegnungsmaßnahmen müssen mindestens 7 Tage dauern. Bei länger als 21 Tage dauernden Maßnahmen wird der Zuschuss nur für 21 Tage gewährt. An- und Abreisetag gelten im Sinne dieser Richtlinien als 1 Tag.

Die Jugendgruppen müssen jeweils mindestens 10 zuschussfähige Teilnehmer haben, es sei denn, die in Ziffer 1.2 genannten Förderungsbestimmungen sehen eine andere Mindestteilnehmerzahl vor.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

5.1 siehe entsprechenden Abschnitt der „Allgemeinen Richtlinien“

5.2 Besondere Bestimmungen

Die Förderung beträgt 3,60 EUR pro Tag und Teilnehmer bzw. Betreuer.

5.2.1

Für arbeitslose Jugendliche, Kinder von Arbeitslosen und Arbeitssuchenden sowie Sozialhilfeempfängern aus dem Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes besteht die Möglichkeit einer zusätzlichen Förderung nach den Richtlinien zur Sonderförderung.

5.2.2

Bei Begegnungen im Ausland wird ein Zuschuss zu den Fahrtkosten in Höhe von 2,90 EUR pro Tag und Teilnehmer gewährt.

5.2.3

Für behinderte Teilnehmerinnen/Teilnehmer wird zur pauschalen Abgeltung eines besonderen Bedarfs zusätzlich ein Zuschuss 2,10 EUR täglich gezahlt. Für je 5 behinderte Teilnehmerinnen/Teilnehmer wird eine zusätzliche Betreuungsperson gefördert. Ein höherer Bedarf an zusätzlichen Betreuungspersonen ist glaubhaft zu machen.

6. Verfahren

6.1. – 6.4 siehe entsprechende Abschnitte der „Allgemeinen Richtlinien“